

02763 Mittelherwigsdorf

A n z e i g e eines Lagerfeuers

Name, Vorname:

.....

Anschrift:

.....

.....

Grund:

Traditionsfeuer

Lagerfeuer

.....(oooooooooooo).....

Datum:

.....

Grundstück:

.....

.....

***Das Ordnungsamt der Gemeinde informiert die örtlich zuständige Feuerwehr!
Die Rettungsleitstelle wird nicht mehr über Ihr angemeldetes Feuer in Kenntnis gesetzt.***

***Auf Verlangen ist diese Bescheinigung während der Zeit des Feuers dem Ordnungsamt,
der Feuerwehr oder der Polizei, vorzuzeigen!***

Beim Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Rauchentwicklung oder Funkenflug entstehen.

Es dürfen keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder nicht naturbelassene Hölzer verbrannt werden.

Zu Bundes-, Staats -u. Kreisstraßen ist ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten.

Das Traditions- oder Lagerfeuer darf auf gar keinen Fall bei ausgerufenem Waldbrandstufe IV entfacht werden.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, die o. g. Hinweise und Forderungen zu beachten und einzuhalten.

Datum:

Unterschrift:

Zustimmung der Gemeindeverwaltung:

Datum:

Unterschrift:

Merkblatt

1. Bei den zu verbrennenden pflanzlichen Abfällen darf es sich nur um Pflanzenabfälle aus nicht gewerblichen genutzten Gartengrundstücken handeln.
2. Bei der Verbrennung ist zu beachten, dass:
 - keine Gefahren und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten (z. Bsp. durch Rauchbelästigung oder Funkenflug)
 - zum Anzünden des Feuers nur haushaltsübliche, zugelassene Zündmaterialien verwendet werden (der Einsatz von sog. Brandbeschleunigern und anderen (z. Bsp. Putzlappen, Altpapier etc.) ist verboten)
 - die Einhaltung der Mindestabstände zu Straßen und brandgefährdeten Objekten gewährleistet ist.

Mindestabstände:

- zu Grundstücksgrenzen mindestens 10 Meter
 - zu Gebäuden mindestens 15 Meter
 - zu brennbaren Objekten allgemein (z.B. Gartenhütte oder Carport) 4 mal den Durchmesser des jeweiligen Feuers
 - zu Bundes-, Land- und Kreisstraßen mindestens 100 Meter
 - zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, mindestens 150 Meter
3. Das Brennmaterial ist erst unmittelbar (ca. 1 Tag) vor der Verbrennung anzuhäufen, um zu verhindern, dass Tiere, die unter dem Brennmaterial Schutz gesucht haben, gefährdet bzw. verbrannt werden.
 4. Auf Verlangen ist diese Bescheinigung während der Zeit des Feuers dem Ordnungsamt, der Feuerwehr oder der Polizei, vorzuzeigen!
 5. Zur Verbrennung sind kein grünes (frisches) Reisig, Strauchwerk oder Äste zu verwenden. Es ist nur die Verwendung von unbehandeltem, trockenem Holz zulässig. Dabei gilt, dass verbautes Holz, z. Bsp. Türen, Dachstühle, Fenster, Dielung aufgrund der Behandlung mit Holzschutzmitteln, als behandeltes Holz einzustufen ist und somit nicht unter die für eine Verbrennung zugelassenen Holzart fällt.
 6. Ein flaches Abbrennen von Vegetation oder eine Beeinträchtigung von Bäumen und Sträuchern ist nicht statthaft.
 7. Die Feuerstelle ist entsprechend den allgemeinen Normen des Brandschutzes anzulegen.
 8. Lebensräume (Biotope) geschützter Tier- u. Pflanzenarten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ein Abbrennen von Feuern auf besonderen geschützten Flächen gemäß Sächsischem Naturschutzrecht ist verboten.
 9. Das gemeindliche Einvernehmen ist als Voraussetzung für das Entzünden des angezeigten Feuers herzustellen.
 10. Das Traditions- oder Lagerfeuer darf auf gar keinen Fall bei ausgerufenen Waldbrandstufe IV entfacht werden. Bevor ein Traditions- oder Lagerfeuer entfacht werden darf, muss man sich über die Waldbrandstufen informieren.

Verstöße gegen die unter 1.-10. aufgeführten Festlegungen stellen ein ordnungswidriges Verhalten dar und werden mit einem Bußgeld geahndet.